

## Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 2023/129

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Kitzingen folgende

### 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 19.06.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2018

#### § 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Kitzingen errichtet und unterhält die folgenden öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) Alter Friedhof mit **Trauerhalle**
- b) Neuer Friedhof mit **Trauerhalle, Abschiedsraum**, Kühlanlage und Sektionsraum
- c) Friedhof Etwashausen mit **Trauerhalle**
- d) Friedhof Hoheim mit **Trauerhalle**
- e) Friedhof Hohenfeld
- f) Friedhof Repperndorf.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Alten Friedhof sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Grüften, in **Familienurnenerdgräbern, in Urnengräbern in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen**, in Urnennischen, im Urnengemeinschaftsgrab, in Urnenstelen, in Urnengärten **und Baumbestattungen** zulässig.

Im Neuen Friedhof sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, Reihengräbern, in Familienurnenerdgräbern, in den Urnennischen, auf den Friedwiesen, **im Stelengarten, im Urnengarten** und Baumbestattungen zulässig.

Im Friedhof Etwashausen sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, **in Urnenerdgräbern, in Urnengräbern in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen** sowie auf den Friedwiesen zulässig.

Im Friedhof Hoheim sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Familienurnengräbern und auf der Friedwiese zulässig.

Im Friedhof Hohenfeld sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Familienurnengräbern, **in Urnengräbern in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen** und auf der Friedwiese zulässig.

Im Friedhof Repperndorf sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in den beiden Grüften und auf der Friedwiese zulässig.“

3. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach erfolgter Leichenschau **zeitnah in die Kühlanlage eines Leichenhauses** verbracht werden. Als Leichenhaus gelten **das städtische Leichenhaus im Neuen Friedhof**, das Leichenhaus des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Sickershausen und Leichenhäuser gewerblicher Bestattungsunternehmer, sofern diese den Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz genügen. In der Klinik Kitzinger Land Verstorbene können bis zur Bestattung in den dort vorhandenen Kühlräumen aufbewahrt werden.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Leichen dürfen nur im Sektionsraum **des Leichenhauses des Neuen Friedhofs** geöffnet werden.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anlage, Zuteilung und Überlassung von Grabstätten erfolgt durch die **Stadt Kitzingen** und richtet sich nach den dort vorhandenen Friedhofs- und Belegungsplänen.“

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Umbettungen von Verstorbenen und Gebeinen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der **Stadt Kitzingen**. **Vor Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Genehmigung einer nicht von Amts wegen angeordneten Umbettung nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.**“

7. § 13 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„11. Baumbestattungen (Einzelgräber und Doppelgräber (§ 23))“**

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es besteht ein Grabfeld für Erwachsene und Kinder über sieben Jahre.“

9. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:  
Länge: 200 cm / Breite: 100 cm“

10. § 15 Abs. 5 wird um folgenden neuen Satz 1 ergänzt:

**„(5) Eine Grabverlängerung oder Neuvergabe der Reihengräber erfolgt nicht.“**

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Familienurnengräber werden im Neuen Friedhof, im Alten Friedhof, in Etwashausen, in Hoheim und in Hohenfeld in besonderen Urnenfeldern bereitgestellt.“

12. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Familienurnengräber im Neuen Friedhof, im Alten Friedhof und im Friedhof Etwashausen sind in der Regel 150 cm lang und 100 cm breit.“

13. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof und im Neuen Friedhof sind Grabstätten, an denen bereits zu Lebzeiten ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann.“

14. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gräber im Stelengarten des Neuen Friedhofs werden bereitgestellt als

- Urneneinzelgräber oder
- Urnengräber für bis zu vier Urnen

Bereits zu Lebzeiten kann an ihnen ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden“.

15. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Urneneinzelgräber werden durch ein Metallschild an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Urnengräber für bis zu vier Urnen werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.“

16. § 21 a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden als Urnengräber für bis zu vier Urnen bereitgestellt.“

17. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Neuen Friedhof können an den dort vorhandenen Bäumen Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden. Im Alten Friedhof können an den dort vorhandenen Bäumen Urnendoppelgräber bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden. Die Urneneinzelgräber werden durch Metallschilder an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Die Urnendoppelgräber werden durch Grabplatten aus Naturstein an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Die Pflege der Flächen im Bereich der Baumbestattungen erfolgt durch die Stadt Kitzingen.“

18. § 27 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Kennzeichnung kann durch ein Metallschild oder einen größeren Kieselstein erfolgen.“

19. § 29 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Bedeckung der Wege mit Kies oder ähnlichem Material zwischen den Gräbern ist untersagt.“

20. § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht **dauerhaft gegründet und standsicher sein**. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabmalteile sind untereinander sachgerecht zu verbinden. Die Gründung hat insbesondere so zu erfolgen, dass die Grabmale bzw. die Grabsteine auch bei Öffnung benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. **Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Abs.4) der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.**“

21. In § 32 wird ein neuer Absatz 1 wie folgt eingefügt:

„(1) Im Neuen Friedhof sind die Grabfelder 28 F, 33 und 34, im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld jeweils die Abteilung II als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 9 in § 32 werden zu den Absätzen 2 bis 10.

22. § 32 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf den Nischenplatten aus Muschelkalk sowie den Grabplatten aus Naturstein sind die Inschriften in Metallschrift anzubringen oder einzugravieren.“

23. § 35 Abs. 2 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Die Entfernung und Entsorgung von Urnennischenplatten, Steinplatten für Urnengemeinschaftsgräber und von Metallschildern für Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen, Urnengärten und Baumgräbern erfolgt ausschließlich durch die Stadt Kitzingen.“

24. § 35 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Sofern sich die zu entfernenden Grabmale an der Mauer im Alten Friedhof befinden, sind die an der Mauer nach der Entfernung zurückbleibenden Stellen aufzufüllen und so zu verputzen, dass der Gesamteindruck der historischen Mauer nicht gestört wird.“

25. § 36 Abs. 1 wird hinsichtlich der Aufzählung „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof“ wie folgt ergänzt:

„Alter Friedhof

- Bronzetafeln für Urnenhain,
- Metallschilder für Urnengärten
- Muschelkalkplatten für Urnengemeinschaftsgrab“
- Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen
- Schriftplatten für die Urnenstele
- Grabplatten aus Naturstein für Urnendoppelgräber an Bäumen

„Neuer Friedhof

- Muschelkalkplatten für Urnenanlagen und Stelengärten
- Metallschilder für Pultstelen Friedwiesen
- Metallschilder für Baumbestattungen (Urneneinzelgräber)
- Grabplatten aus Naturstein für Urnendoppelgräber an Bäumen
- Metallschilder für Urneneinzelgräber im Stelengarten“

26. § 42 wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt:

„(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt Kitzingen berechtigt, Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen zu entsorgen.“

27. § 45 wird um folgende Nr. 11 ergänzt:

„11.gewerbliche Arbeiten auf städtischen Friedhöfen durchführt, ohne eine Zulassung i.S.d. § 7 Abs. 1 vorweisen zu können.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.